

TV-RECHTEVERMARKTUNG DROHT BOSMAN-URTEIL

Es besteht Grund zur Besorgnis bei den europäischen Fußball-Ligen. Sollte der Europäische Gerichtshof (EuGH) den Schlussanträgen seiner Generalanwältin Juliane Kokott folgen, könnten die Konsequenzen für den europäischen Fußball katastrophal sein.

AUTOREN: DR. SEBASTIAN CORDING UND DR. TIM BAGGER

Bislang lag bei der Vergabe von „Premium-Sportrechten“ der Fokus kartellrechtlicher Überprüfungen auf der Zentralvermarktung. Damit ist gemeint, dass Rechte auf Seiten der Rechteinhaber gebündelt vermarktet wurden. Im europäischen Profifußball vermarkten mit Ausnahme Spaniens sämtliche großen nationalen Verbände, wie auch die UEFA die Champions League und die Europa League, ihre Spiele zentral.

Obwohl aus wettbewerblicher Sicht ein System dezentraler Vermarktung der Normalfall sein müsste, in dem jeder Club die Übertragungsrechte an seinen Heimspielen selbst vergibt, ist die Praxis der Zentralvermarktung bereits wiederholt von Gerichten und Behörden – wenn auch unter Auflagen – kartellrechtlich für zulässig befunden worden.

Nunmehr werden aber Bedenken gegen die herrschende Praxis auf der nachgelagerten Verwertungsebene erhoben. Nicht die Zentralvermarktung an sich, sondern die Art und Weise, wie die Rechte durch die Zentralvermarkter vergeben werden – nämlich exklusiv und territorial begrenzt für einzelne Länder statt einheitlich für die gesamte EU –, steht auf dem Prüfstand.

Die Branche ist erstaunt: Führt nicht die aktuelle Praxis der Aufteilung der TV-Rechte in viele einzelne nationale Märkte gerade dazu, dass die durch die Zentralvermarktung gebündelten Rechte wieder entbündelt werden? Und entsteht durch diese Entbündelung nicht erst der Wettbewerb, der auch kleineren TV-Sendern die Chance gibt, „Premium-Sportrechte“ zu erwerben?

Der Fall Karen Murphy

Initiiert wurde die Debatte über die territoriale Exklusivität von Sportübertragungsrechten insbesondere durch den Fall Karen Murphy (siehe auch Sponsors 3/2011, S. 36 ff.): Diese britische Pub-Besitzerin hatte in ihrer Kneipe in Portsmouth mit einer von dem Unternehmen QC Leisure vertriebenen griechischen Decoder-Karte Spiele der Barclays Premier League gezeigt.

Der hinter dieser Decoder-Karte stehende griechische Pay-TV-Sender Nova besaß die Lizenz für die Übertragung der Premier-League-Spiele ausschließlich für das Territorium Griechenland. Für die Ausstrahlung in England hat der Bezahlsender BSkyB die Rechte inne. Frau Murphy sparte durch die Ausstrahlung über Nova jährlich umgerechnet beinahe 6000 Euro gegenüber einer Übertragung via BSkyB. Gegen dieses Vorgehen strengte BSkyB ein Strafverfahren an, und Murphy wurde in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt.

Der für das Berufungsverfahren zuständige Londoner High Court verwies den Fall an den EuGH. Dieser soll nun darüber entscheiden, ob der Verkauf von TV-Rechten, die auf einzelne Länder begrenzt sind, im Kern mit dem Europarecht vereinbar ist.

Rechtliche Hintergründe

Die Zulässigkeit der territorialen Begrenzung von TV-Rechten wurde bisher aus der „Coditel“-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 1980 abgeleitet. Danach sind Film und Fernsehen vom Freizügigkeitsrecht der EU ausgenommen. Seit dem Urteil sind aber über 30 Jahre vergangen; eine Zeitspanne, in der die Entwicklung in den Unterhaltungsmedien enorm vorangeschritten ist.

Nach Auffassung der EU-Kommission soll es in Europa keine territorialen Grenzen bei der medialen Rechtevergabe mehr geben. Da „Premium-Sportereignisse“ strategische Instrumente seien, die einen wichtigen Faktor bei der Markteinführung neuer Medienangebote darstellen, zieht die Kommission den Schluss, dass die territoriale Exklusivität bei der Vergabe von Sportübertragungsrechten einen Verstoß gegen das Kartellrecht darstellt, weil sie Mitbewerber vom Zugang zu diesen Inhalten ausschließt und dadurch benachteiligt.

EuGH-Generalanwältin Kokott beanstandet, dass jeder Lizenznehmer vertraglich verpflichtet wird, die Nutzung der Decoder-Karten außerhalb des vorgegebenen Lizenzgebiets zu unterbinden. Dies sei vergleichbar mit der Beschränkung sogenannter Parallelimporte, welche der EuGH

wiederholt als wettbewerbswidrig eingestuft hat – etwa im Falle von Arzneimitteln oder auch von Brillen. Die Lizenzvereinbarungen zielten darauf ab, durch gegenseitige Abschottung der Lizenzgebiete den Wettbewerb zwischen Sendeunternehmen auszuschließen.

Vieles spricht gegen Kokott

Die EU-Kommission zieht im Hinblick auf „Premium-Sportereignisse“ grundsätzlich die Zulässigkeit von Exklusivlizenzen in Zweifel, während die Generalanwältin sich nicht für ein generelles Verbot von Exklusivlizenzen ausspricht, sondern nur für die Abschaffung von Lizenzen mit territorialer Begrenzung – also solchen Lizenzen, bei denen die Reichweite der Exklusivität anhand von Ländergrenzen festgelegt wird. Auch ihr geht es dabei aber nicht um den Wettbewerb im Hinblick auf die Vergabe von TV-Rechten an Fußballspielen, sondern um den Wettbewerb im Bereich der Medienangebote, insbesondere zwischen Pay-TV-Anbietern im Satellitenbereich.

Aus der gegenwärtigen Gesetzeslage ergibt sich kein Verbot von Exklusivlizenzen, auch nicht im Bereich von „Premium-Sportereignissen“. Dagegen ist evident, dass die territoriale Begrenzung dem Prinzip des europäischen Binnenmarkts widerspricht. Dieses Prinzip kennt allerdings Durchbrechungen, und es stellt sich die Frage, ob nicht gute Gründe dafür sprechen, im Bereich der Medien – entsprechend der Coditel-Entscheidung – weiterhin Ausnahmen zuzulassen:

- Im Medienbereich wird es schon aufgrund der „Sprachgrenzen“ auf absehbare Zeit keinen europaweiten Wettbewerb geben.
- Territoriale Grenzen sind Wesensbestandteil des Urheberrechts, das zum Beispiel bei Spielfilmen eine zentrale Rolle spielt, aber auch bei Sportübertragungen anwendbar sein kann.
- Die Zentralvermarktung, die insbesondere kleineren Marktteilnehmern den Zugang zu „Premium-Rechten“ auch jetzt schon erschwert, würde im Fall des Ver-



GENERALANWÄLTIN KOKOTT: Schlussantrag der deutschen Juristin gefährdet den Geschäftszweig der EU-Auslandsvermarktung.

bots territorialer Begrenzung kleinere Marktteilnehmer komplett vom Markt ausschließen.

- Der derzeit florierende Markt für „Auslandsfußball“ würde ohne das Recht einer territorialen Begrenzung im Pay-TV-Segment voraussichtlich vollständig verschwinden.

Gerade der letzte Aspekt ist bedeutsam, da hier Marktmechanismen für mehr Wettbewerb sorgen. Es ist nun einmal so, dass sich Engländer in erster Linie für die Premier League und Deutsche primär für die Bundesliga interessieren. „Interesse“ bedeutet aber nichts anderes als die Bereitschaft, für den Konsum der betreffenden Spiele Geld auszugeben.

Für den Konsum von Auslandsfußball wird dabei erheblich weniger Geld ausgegeben. Hierauf sind die Vermarktungsmodelle der Zentralvermarkter ausgerichtet: Wer die TV-Rechte der Premier League für England kaufen will, muss deutlich tiefer in die Tasche greifen als derjenige, der dieselben Rechte für Griechenland erwerben möchte.

Diese Preisdifferenzierung setzt aber naturgemäß voraus, dass der Erwerber die TV-Rechte der Premier League nur in Griechenland verwerten darf, und nicht etwa auch in England. In einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt könnte die Premier League ihre Pay-TV-Rechte nur einmal und damit zu einem einheitlichen Preis vergeben. Damit würde das Produkt außerhalb Englands aber zu teuer, das heißt unverkäuflich.

Generalanwältin Kokott erkennt diese Problematik zwar, führt hierzu aber aus: „Das wäre allerdings eine wirtschaftliche Entscheidung, die dem Inhaber der Rechte zukommt. Sie wird letztlich davon abhängen, wie er seine Rechte insgesamt am Bes-

ten verwerten kann. Dabei dürfte insbesondere eine Rolle spielen, ob alternative Vertriebsmodelle entwickelt werden können, wie sie die Kommission fordert, oder ob eine Beschränkung des Kommentars auf bestimmte Sprachfassungen eine ausreichend wirksame praktische Abgrenzung der Märkte bewirkt, um weiterhin die unterschiedlichen nationalen Märkte zu unterschiedlichen Preisen zu bedienen.“

Einschnitte für die DFL

Auf Deutschland übertragen würde ein Wegfall der territorialen Grenzen bei der Vermarktung von Fernsehrechten bedeuten, dass die Deutsche Fußball Liga (DFL) gezwungen wäre, nur ein TV-Unternehmen europaweit zu lizenzieren, oder aber mehrere parallele, nicht-exklusive Lizenzen zu vergeben.

Im ersten Fall würde der Geschäftszweig der EU-Auslandsvermarktung der DFL komplett wegbrechen. Im zweiten Fall würden sich die für den deutschen Markt gezahlten Erlöse drastisch reduzieren. In beiden Szenarien drohen hohe Einnahmeverluste, Pressemeldungen zufolge in zweistelliger Millionenhöhe.

Doch nicht nur auf Seiten der Rechteinhaber lauern Gefahren. Wenn durch den Wegfall der territorialen Grenzen nur noch ein einziger Anbieter EU-weit die Übertragungsrechte an einer Liga ohne preisliche Differenzierung lizenzierte, hieße dies,

dass der TV-Zuschauer in Griechenland den gleichen Preis für Rechte an der Bundesliga bezahlen müsste wie der Fan in Deutschland.

Ein wenig Hoffnung bleibt

Befindet der EuGH im Sinne von Karen Murphy, würde mit hoher Wahrscheinlichkeit der Markt für europäischen Auslandsfußball verschwinden und es gäbe je Liga nur noch ein einziges Sendeunternehmen, das sich die Rechte sichert und zu europaweit einheitlich hohen Preisen anbietet.

Die Frage muss erlaubt sein, auf welche Weise damit dem Wettbewerb im Binnenmarkt gedient wäre.

Es bleibt zu hoffen, dass die nun in die Beratung eingetretenen Richter nicht ausschließlich rechtsdogmatische Erwägungen, sondern auch die realen Marktbedingungen in ihren Entscheidungsprozess einbeziehen und im Interesse der fußballbegeisterten Verbraucher den Anträgen von Frau Kokott nicht entsprechen werden. Sehr wahrscheinlich ist dies nicht, aber die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt. ■

Autor: DR. SEBASTIAN CORDING

Rechtsanwalt CMS Hasche Sigle

Sebastian Cording ist seit 1995 als Anwalt bei CMS Hasche Sigle tätig und seit 1998 Partner der wirtschaftsberatenden Sozietät. Sein Fokus liegt neben dem IT-Outsourcing sowie IT-Projekten in erster Linie auf Sportsponsoring und Sport-Rechtevermarktung.



sebastian.cording@cms-hs.com

Autor: DR. TIM BAGGER

Rechtsreferendar CMS Hasche Sigle

Tim Bagger ist seit 2010 Rechtsreferendar bei CMS Hasche Sigle in Hamburg. Zuvor absolvierte der 28-Jährige sein Jurastudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung in Bayreuth. Die Promotion erfolgte zu einem sportrechtlichen Thema.



referendar.tim.bagger@cms-hs.com